

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28

München, den 31. Dezember

1999

Datum	Inhalt	Seite
27.12.1999	<b>Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD)</b> ..... 302-1-J	529
27.12.1999	<b>Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)</b> ..... 700-2-W, 9021-1-W, 752-2-W, 4102-1-W	530
27.12.1999	<b>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (Bayerisches UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz – (BayUVPRLUG)</b> ..... 2010-1-I, 2132-2-I (BayAbgrG), 91-1-I, 932-1-W, 791-1-U, 753-1-U, 2132-1-I, 2242-1-WFK	532
27.12.1999	<b>Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften</b> ..... 2012-1-1-I, 2012-2-1-I	541
27.12.1999	<b>Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften</b> ..... 2021-1/2-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 34-1-I	542
27.12.1999	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat</b> ..... 227-1-UK	550
27.12.1999	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes</b> ..... 281-1-I	551
27.12.1999	<b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000)</b> ..... 605-3-F, 605-1-F, 605-9-F	552
27.12.1999	<b>Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1999/2000 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000)</b> ..... 630-2-14-F	554
14.12.1999	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte, der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht</b> ..... 2020-1-1-3-I, 454-1-I, 7101-1-W	561
14.12.1999	<b>Verordnung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe (JSchV)</b> ..... 2162-4-A	562
21.12.1999	<b>Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an das Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senats</b> ..... 1101-1-1-I, 1102-2-S, 1130-2-2-I, 2186-1-I, 2251-1-1-WFK, 600-1-F	566
21.12.1999	<b>Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV)</b> ..... 2030-2-24-F	568
21.12.1999	<b>Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Landesstiftung</b> ..... 282-2-10-1-F	570

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 1999 bei

Datum	Inhalt	Seite
14.12.1999	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte . . . . 2022-1-I	571
30.11.1999	Verordnung über die Prüfungsgebühren des Sportzentrums der Technischen Universität München für die Prüfungen für Fachsportlehrer im freien Beruf . . . . . 2210-2-6-3-UK/WFK	572
6.12.1999	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst und zur Aufhebung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den einfachen und mittleren Dienst bei der Staatlichen Seenschiffahrt in Bayern . . 2038-3-5-7-F, 2038-3-5-1-F	573
7.12.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (ZustV-WM) . . . . . 2030-3-6-1-W	575
9.12.1999	Sechste Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung . . . . . 215-2-11-I	576
10.12.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) . . . . . 2030-3-7-1-E	576
13.12.1999	Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Mainfranken Würzburg . . . . . 2035-28-I	577
14.12.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft (OrgBauWasV) . . . . . 200-25-1-I	577
17.12.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch . . . . . 7842-6-E	578
18.12.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen . . . . . 600-15-F	579
20.12.1999	Dritte Verordnung zur Änerung der Bayerischen Hochschullehrerenebentätigkeitsverordnung . . . . . 2030-2-23-WFK	580
21.12.1999	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung . . . . . 111-1-1-I	582
21.12.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AÜVBBiG) . . . . . 800-21-21-A	588
28.12.1999	Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung . . . . . 2132-1-2-I	589
1.12.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5) . . . . . 230-1-29-U	589
-	Druckfehlerberichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke vom 19. November 1999 (GVBl S. 516) . . . . . 2210-1-1-7-1-WFK	590

605-3-F

## Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000)

Vom 27. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GVBl S. 88, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und für Zuweisungen des Staates zu den Kosten der Entsendung von Beratern in die Gemeinden und Gemeindeverbände der beigetretenen Länder“ gestrichen.

2. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Dabei ist der Mehrbelastung auf Grund Struktur-  
schwäche Rechnung zu tragen;“

3. Dem Art. 4 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen nach dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) und der Ausgleich nach Art. 16 mit 100 v.H.“

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird „1,10“ durch „5,00“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird „12,50“ durch „14,00“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Veterinärämter eine jährliche Pauschale, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit

1. bis zu 2,5 Tierärzten	97 500 DM
2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten	127 500 DM
3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten	187 500 DM.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „weiteren“ das Wort „vollzeitbeschäftigten“ eingefügt und „16 000“ durch „22 500“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Tierärzten ist die Summe ihrer Beschäftigungszeiten maßgebend.“

dd) In Satz 4 wird „20 000“ durch „92 500“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1,50 DM je Einwohner, höchstens jedoch 220 000 DM. <sup>2</sup>Daneben erhalten sie eine jährliche Pauschale in folgender Höhe:

Kreisfreie Gemeinden mit

1. bis zu 90 000 Einwohnern	50 000 DM
2. über 90 000 bis zu 300 000 Einwohnern	70 000 DM
3. über 300 000 bis zu 600 000 Einwohnern	100 000 DM
4. über 600 000 Einwohnern	200 000 DM.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Absatz 1 bezuschussten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches (Art. 7 Gemeindeordnung, Art. 5 Landkreisordnung, Art. 5 Bezirksordnung) verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.“

6. Dem Art. 13 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>In den Jahren 2000 bis 2005 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils bis zu 100 000 000 DM der Mittel nach Art. 13e auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.“

7. Art. 13 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „17,1“ durch „18,6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird „12,6“ durch „13,6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird „8,1“ durch „8,8“ ersetzt.

8. In Art. 13e wird das Wort „Abwasseranlagen“ durch die Worte „Abwasserentsorgungs- und Wasserverorgungsanlagen“ ersetzt.
9. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr.10 werden nach „7“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ und vor „7a“ das Wort „Art.“ eingefügt.

## § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1999 vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334, BayRS 605-9-F) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „jeweils 62 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 1999 62 000 000 DM und im Jahr 2000 8 000 000 DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „jeweils 60 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 1999 60 000 000 DM und im Jahr 2000 40 000 000 DM“ ersetzt.

2. Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für das Jahr 1999 aus dem um 327 384 615,38 DM und für das Jahr 2000 aus dem um 219 692 307,69 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.“

(8) Abweichend von Art. 13 FAG können aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, im Jahr 1999 177 800 000 DM und im Jahr 2000 142 800 000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG und im Jahr 1999 35 000 000 DM für Leistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz verwendet werden.“

3. In Absatz 9 werden die Worte „jeweils um 12,8 v.H.“ durch die Worte „im Jahr 1999 um 12,8 v.H. und im Jahr 2000 um 9,64 v.H.“ ersetzt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 27. Dezember 1999

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber